

BEPFLANZUNGSKONZEPT ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 10 R "Leuserütte"

1. Das im nordöstlichen Teil des Bebauungsplangebietes auf einer kleinen Anhöhe gelegene Feldgehölz (besonders geschütztes Biotop gem. § 24 a Landesnaturschutzgesetz) ist in seinem Bestand zu erhalten und zu schützen.

Zur Verhinderung von Schäden durch Baumaschinen ist das zu erhaltende Feldgehölz mit einem mind. 1,8 m hohen, standfesten Bauzaun zu umgeben. Die Schutzvorrichtung muß den gesamten Wurzelbereich umschließen.

2. Der offene Bachlauf und die Wassergräben mit begleitender, standorttypischer Vegetation (Hochstaudenflur, Feuchtwiese) ist zum Schutz vor Schäden durch Baueinwirkungen mit stabilen, ortsfesten Bauzäunen zu umgeben.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote sollen sich an dem Artenspektrum der Gehölzpflanzen in der Umgebung orientieren.

Bei der Ausführung der Bepflanzungen ist folgendes Konzept einzuhalten:

a) Entlang der südöstlichen Grenze des Planungsraumes

Es ist eine dichte Feldhecke, durchsetzt mit Bäumen 2. Ordnung, anzulegen.

Bäume zweiter Ordnung:

Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia
Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus

Strauchgehölze:

Schlehe	-	Prunus spinosa
Weißdorn	-	Crataegus spec.
Heckenrosen	-	Rosa spec.
Holunder	-	Sambucus nigra, S. racemosa
Haselnuß	-	Corylus avellana
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea

b) Baumreihe auf der Südseite des offenen Bachlaufes entlang dem Fußweg

Anpflanzung von Kopfweiden.

c) Nördlich des bestehenden Feldgehölzes

Anpflanzung von Strauchgehölzen. Ferner sind heimische Feldgehölze anzupflanzen. (sh. unter a))

d) Südwestgrenze des Gemeinbedarfgrundstücks

Entlang des Bachlaufes ist ein an die Feuchtigkeit angepaßter Gehölzstreifen anzupflanzen.

Pflanzvorschläge:

Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Faulbaum	-	Rhamnus frangula
Gemeiner Schneeball	-	Viburnum opulus
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
niedrig wüchsige Weidenarten	-	Salix pentandra
		Salix repens

Bevor die Bepflanzungen durchgeführt werden, ist sicherzustellen, daß die gesamte Böschung entlang des offenen Bachlaufs vor Erosionseinwirkungen geschützt wird.

In den Hausgärten sollen grundsätzlich nur heimische Gehölze gepflanzt werden. Im Hinblick auf die Pflanzplanung gibt das Umweltreferat der Stadt Bad Säckingen Hilfestellung.

Bad Säckingen, den 10.01.1994

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)
Bürgermeister

angefertigt am



Bürgermeisterei Bad Säckingen

(2) In der Weiteren Schutzzone - Zone III und Zone III A - sind verboten:

1. Die für die Zone III B genannten Handlungen.
2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
3. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden,
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, daß die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
5. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
6. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen. Ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die Kanalisation.

7. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
8. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung.
9. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser. Ausgenommen ist das ungesammelt breitflächig von Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser.
10. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist.
11. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
12. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen.
13. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
14. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser.
15. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
16. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Behalten mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt werden.
17. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunneln und Stollenbauten sowie von Kavernen.

18. Grabungen und sonstige Bodeneingriffe (Rohr- u. Kabelgräben, Durchpressungen u. -bohrungen) im Hochwasserbereich (HHW) von Oberflächengewässern, sowie Gewässerverlegungen.
 19. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.
 20. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
 21. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
 22. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.
 23. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
 24. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
 25. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
 26. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen, Fischteichen, Feuchtbiotopen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
- (3) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Fassung vom 27.07.1988 (BGBl. I, Seite 1196) bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

BÜRGERMEISTERAMT
BAD SÄCKINGEN

Amtliche Bekanntmachung

Satzung
über den Anschluß der Grundstücke
an die öffentliche Fernwärmeversorgung Leuserütte
und deren Benutzung (FVS)
vom 30. 5. 1994

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen in der Sitzung am 30. Mai 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Fernwärmeversorgung

- (1) Die Stadt Bad Säckingen betreibt durch die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Leuserütte.
- (2) Gegenstand der Versorgung ist die Zuleitung von Wärme durch Warmwasser für Heizzwecke und den Warmwasserbedarf.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Teilgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage und die Versorgung mit Wärme aus dieser Anlage zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht grundsätzlich nur für solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Herstellung einer neuen Versorgungsleitung kann nicht verlangt werden.

§ 3

Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wärme gebraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über ein anderes Grundstück haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 4

Befreiung von Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird auf Antrag Befreiung erteilt, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluß aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern und allen Benutzern der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten.
- (2) Die Benutzung von Kochherden (Gas oder feste Brennstoffe) und offenen Kaminen ist durch diese Satzung nicht ausgeschlossen.

§ 6

Befreiung von Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf Antrag im Rahmen des dem Versorgungsunternehmen wirtschaftlich Zumutbaren Befreiung erteilt, wenn und insoweit dem Antragsteller die Deckung seines Wärmebedarfs aus der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

§ 7

Regelung des Versorgungsverhältnisses

- (1) Für die Herstellung des Fernwärmeanschlusses und für die Versorgung mit Fernwärme gilt der Fernwärmeversorgungsvertrag der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH, wenn er zuvor in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben wurde.
- (2) Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 ist Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (3) § 7 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung für Tarifbestimmungen mit Preisänderungsklauseln.
- (4) Die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH händigen jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis gegründet wird, ein Exemplar dieser Satzung, der AVBFernwärmeV und der Tarifbestimmungen mit Preisänderungsklauseln aus.

§ 8

Hausanschluß

- (1) Die Herstellung eines Anschlusses an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen.
- (2) Sie erfolgt ausschließlich durch die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH oder deren Beauftragte. Dies gilt für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung entsprechend.
- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der notwendigen Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse zu verlangen.
- (4) Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen und stehen im Eigentum der Stadtwerke, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (5) Das Nähere regelt § 10 der AVBFernwärmeV.

§ 9

Baukostenzuschuß

Für die Fernwärmeversorgung einschließlich des Hausanschlusses und der Übergabestation wird ein Baukostenzuschuß von DM 46,40 plus MwSt. je m² zulässiger Geschoßfläche erhoben.

§ 10

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies ist namentlich der Fall, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 11

Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

Die nach dieser Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige Personen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

§ 12

Anhörung

Die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang erfolgt nach Anhörung der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebots- oder Verbotsvorschriften dieser Satzung handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- DM und höchstens 1000,- DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500,- DM geahndet werden (§ 142 Abs. 2 Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1, Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.